

Frau  
Renate Künast  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 17. März 2020

## **Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat März 2020**

### **Frage Nr. 169**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

#### **Frage:**

**Für welche Projekte im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen hat die Bundesregierung seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/9073 Exportkreditgarantien übernommen bzw. liegen Anträge vor (bitte nach Jahr, Standort, Deckungsvolumen, Art der Tierhaltung aufschlüsseln), und erwägt die Bundesregierung, gewährte Exportkreditgarantien zu widerrufen, weil es zum Beispiel Erkenntnisse über schlechtes Management bei der Tierhaltung gibt?**

#### **Antwort:**

Exportkreditgarantien werden nicht für Projekte und Unternehmen im Ausland übernommen, sondern für deutsche Exporte. Sie versichern den Exporteur und gegebenenfalls die exportfinanzierende Bank auf der Basis risikoadäquater Prämien gegen politisch und wirtschaftlich bedingten Zahlungsausfall. Exportkreditgarantien sind ein selbsttragendes Instrument. Sie enthalten keine Fördermittel (Geldzuwendungen/Subventionen). Seit der in der Frage genannten Antwort der Bundesregierung hat die Bundesregierung zwei Einzeldeckungen für Exporte mit direktem Bezug zu Tierhaltungsanlagen in Höhe von 10,9 Mio. Euro übernommen (siehe Aufstellung). Dabei handelt es sich um zwei von drei Grundsatzzusagen, die in der genannten Antwort

der Bundesregierung auf Seite 2 angesprochen sind und im weiterem Jahresverlauf 2019 endgültig in Deckung genommen wurden. Das Exportgeschäft zur dritten Grundsatzzusage wurde eingestellt. Die darüber hinaus angeführten drei Anträge auf Übernahme einer Exportkreditgarantie wurden in 2019 bzw. 2020 eingestellt. Aktuell liegen keine weiteren beantragten Exportkreditgarantien oder Grundsatzzusagen für Exporte mit direktem Bezug zu Tierhaltungsanlagen vor.

**Deckungen mit direktem Bezug zu Tierhaltungsanlagen seit dem 1. April 2019:**

Jahr	Land	Deckungsvolumen in Mio. Euro	Warenart
2019	Usbekistan	5,1	Brütereier, Ställe für die Geflügelzucht und Schlachthanlage
2019	Mexiko	5,8	Schweinefarm inklusive Gebäude

Exportkreditgarantien des Bundes werden nur zugunsten von Exportgeschäften übernommen, die aus Sicht des Bundes förderungswürdig sind. Die Prüfung der Förderungswürdigkeit erfasst grundsätzlich alle relevanten Aspekte eines Exportgeschäftes, so dass je nach Exportgeschäft auch das Management bei der Tierhaltung eine Rolle spielen kann. Bei Exporten im Zusammenhang mit Tierhaltung/-transport wird insbesondere die Einhaltung der „Five Freedoms of Animal Welfare“ (Freedom from Hunger and Thirst; Freedom from Discomfort; Freedom from Pain, Injury, or Disease; Freedom to Express Normal Behavior; Freedom from Fear and Distress) bewertet. Zudem wird geprüft, ob die ausländischen Besteller die Empfehlungen der relevanten Good Practice Note der IFC („Improving Animal Welfare in Livestock Operations“) berücksichtigen. Nach der Systematik der Exportkreditgarantien ist ein nachträglicher „Widerruf“ einer Exportkreditgarantie in der Regel nicht vorgesehen. Vielmehr kann ein Deckungsnehmer unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Entschädigung verlieren. Eine derartige Haftungsbefreiung des Bundes kann beispielsweise daraus resultieren, dass ein Antragsteller falsche Angaben über relevante Aspekte eines Exportgeschäftes macht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum